

Vereinsstatuten



Gründungsmannschaft von 1972

Oben stehend v.l.n.r.

HR. Röhlsberger (Präsi), Rolf Pfister (Spielertrainer), Peter Brechbühl, Rolf Zürcher, Othmar Strohmeiger, Hans Wymann, Hans Nyffenegger, HR. Zurflüh, Fritz Wymann (Kassier), Ernst Hirschi (Coach)

Unten kniend v.l.n.r.

Urs Christen, Hans Brechbühl, Max Pfister, Heinz Pfäffli, Robert Walther, Res Wymann



INHALTSÜBERSICHT

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ART. 1	NAME UND SITZ.....	4
ART. 2	VEREINSMOTTO - LEITBILD.....	4
ART. 3	ZUGEHÖRIGKEIT	4
ART. 4	VEREINSFARBEN.....	4

2 MITGLIEDSCHAFT

ART. 5	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.....	4
ART. 6	EHRENMITGLIEDER	4
ART. 7	FREIMITGLIEDER.....	5
ART. 8	WEITERE VEREINSMITGLIEDSCHAFT	5
ART. 9	BRONZE-/SILBER-/GOLDMEMBERMITGLIEDER	5
ART. 10	AUSTRITT	5
ART. 11	PFLICHTEN	5
ART. 12	AUSSCHLUSS.....	5

3 ORGANISATION

ART. 13	ORGANE	5
ART. 14	VEREINSVERSAMMLUNG.....	6
ART. 15	TRAKTANDEN.....	6
ART. 16	BESCHLUSSFÄHIGKEIT	6
ART. 17	VORSITZ	6
ART. 18	STIMMRECHT UND BESCHLUSSFASSUNG.....	6
ART. 19	STATUTENÄNDERUNG	7
ART. 20	VORSTAND	7
ART. 21	AUFGABEN	7
ART. 22	BEFUGNISSE.....	7
ART. 23	EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFASSUNG	8
ART. 24	SPIELKOMMISSION.....	8
ART. 25	JUNIORENKOMMISSION	8
ART. 26	TRAINER	8
ART. 27	SPEZIALKOMMISSIONEN	8
ART. 28	RÜCKTRITT	8
ART. 29	RECHNUNGSREVISOREN	8

4 FINANZEN

ART. 30	EINNAHMEN	9
ART. 31	MITGLIEDERBEITRÄGE	9
ART. 32	HAFTUNG	9

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 33	AUFLÖSUNG DES VEREINS	9
ART. 34	INKRAFTTRETEN.....	10

In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **FC BLAU-WEISS OBERBURG**

besteht mit Sitz in Oberburg ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Gründungsjahr **1972**

Art. 2 Vereinsmotto - Leitbild

Fussball macht Freude, Fussball verbindet und Fussball schafft Freundschaften.

Der **FC BLAU-WEISS OBERBURG** will die Attraktivität des Fussballs und des Vereinslebens erhalten und fördern. Als sinnvolle Freizeitbeschäftigung soll jedem Menschen das Fussballspielen bei uns ermöglicht werden. Mit unserer Jugendarbeit, der Integration von Menschen mit einer Behinderung, Menschen einer anderer Herkunft oder anderer Kulturen wollen wir eine wichtige soziale und gesellschaftliche Verantwortung für die Gemeinde und die Allgemeinheit wahrnehmen. Wir sind bestrebt uns den permanenten Veränderungen anzupassen und auf die Anforderungen und Bedürfnisse unserer Mitglieder einzugehen. Wir legen Wert auf guten Teamgeist, Toleranz und gegenseitigen Respekt. Begeisterung und eine gute Kameradschaft sind der Grundstein für das Erreichen unserer Ziele.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er gehört dem Schweiz. Fussballverband (SFV), dem Fussballverband Bern/Jura (FVBJ) und dem Oberaargauisch-Emmentalischen Fussballverband (OEFV) als Mitglied an.

Art. 4 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind BLAU - WEISS.

2 Mitgliedschaft

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Unmündige haben die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters beizubringen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(Jedes Mitglied erhält beim Erreichen des Stimmalters die gültigen Statuten.)

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven
- b) Junioren
- c) Senioren/Veteranen/Superveteranen
- d) Funktionären
- e) Bronze-/ Silber-/ Goldmembermitgliedern
- f) Ehrenmitgliedern
- g) Freimitgliedern

Art. 6 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Vereinsversammlung.

Art. 7 Freimitglieder

Zum Freimitglied wird ernannt, wer 20 Jahre ununterbrochen aktives Mitglied des Vereins ist (ab Beginn der Stimmberechtigung). Die Ehrung erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung. Die Ernennung kann schon früher erfolgen, wenn sich das Mitglied durch administrative Tätigkeit oder auf andere Weise um den Verein besonders verdient gemacht hat; sie wird an der nächsten Vereinsversammlung bestätigt.

Art. 8 Weitere Vereinsmitgliedschaft

Kein Aktiv-, Junior- oder Senioren/Veteranen/Superveteran-Mitglied darf zugleich einem anderen Fussballclub als Aktiv-, Junior- oder Senioren/Veteranen-Mitglied angehören (ausgenommen Firmen-fussball).

Art. 9 Bronze-/Silber-/Goldmembermitglieder

Als Bronze-/ Silber-/ Goldmembermitglieder können Freunde und Gönner des Vereins aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht (Art. 18).

Art. 10 Austritt

Austrittsgesuche müssen mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Ausnahmen können nur vom Vorstand bewilligt werden. Austretende Mitglieder haben die Beiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres, d.h. bis zu jedem kommenden 30. Juni, zu bezahlen.

Art. 11 Pflichten

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins sowie die Anordnungen des Vorstandes und seiner Funktionäre genau zu befolgen und das Ansehen des Vereins in allen Teilen zu wahren.

Der **FC BLAU-WEISS OBERBURG** erklärt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, UEFA sowie des SFV, FVBJ und OEFV für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich dem Verein für den Sportbetrieb (Training, Wettspiele, Veranstaltungen, Hilfeleistungen, Frondienste usw.) jederzeit zur Verfügung zu stellen.

Unentschuldigte Absenzen von Aufgeboten werden mit einer Busse bestraft. Die Höhe des Betrages legt die Vereinsführung fest.

Art. 12 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es den Statuten und Reglementen oder den Vereins- und Vorstands-beschlüssen zuwiderhandelt, durch unehrenhaftes Auftreten das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen finanziellen Verpflichtungen (insbesondere auch Verbands- und Vereinsbussen) trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Lizenzierte Mitglieder können beim SFV zum Boykott angemeldet werden. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

3 Organisation

Art. 13 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Spielkommission
- d) die Juniorenkommission
- e) weitere Kommissionen
- f) die Rechnungsrevisoren

Art. 14 Vereinsversammlung

Ordentliche Vereinsversammlung:

Die ordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres statt und ist durch den Vorstand einzuberufen.

Ausserordentliche Vereinsversammlung:

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können eine Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungs-gegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens 30 Tage vor der Versammlung zugestellt werden.

Statuarische Traktanden

Die statutarischen Traktanden der ordentlichen Vereinsversammlung sind:

1. Protokoll der letzten Vereinsversammlung
2. Entgegennahme der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) der Spielkommission
 - c) der Juniorenkommission
 - d) Berichte von Spezialkommissionen
3. Jahresrechnung und Revisorenbericht
4. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
5. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
6. Verschiedenes

Art. 15 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 16 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 17 Vorsitz

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmezähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 18 Stimmrecht und Beschlussfassung

Alle an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder sowie Junioren ab zurückgelegtem sechzehnten Altersjahr sind stimmberechtigt. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Membermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Der Besuch der Vereinsversammlungen ist für stimmberechtigte Mitglieder obligatorisch.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die Vereinsversammlung kann jedoch geheime Wahl und Abstimmung beschliessen.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.

Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Art. 19 Statutenänderung

Die Statuten können an jeder Vereinsversammlung geändert werden. Für jede Änderung ist jedoch die Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Schweiz. Fussballverband (SFV)

Art. 20 Vorstand

Der Vorstand von von mind. 6 Mitgliedern wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann sich nach Bedürfnis erweitern oder provisorisch ergänzen, unter nachträglicher Genehmigung der Vereinsversammlung.

Art. 21 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er trägt die Verantwortung für die Befolgung der Statuten und für die richtige Vollziehung der Beschlüsse der Vereinsversammlung. Er überwacht die Tätigkeit der Kommissionen und entscheidet in erster Instanz über Streitfälle in und zwischen den Kommissionen.

Ohne Erlaubnis des Vorstandes dürfen von Mitgliedern des Vereins weder sportliche noch gesellige Anlässe durchgeführt werden. Der Vorstand vertritt den Verein rechtsverbindlich nach aussen.

Art. 22 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem andern Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a) Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- c) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien; die übrigen Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien zusammen mit dem Präsidenten.
- d) Einberufung der Vereinsversammlung
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung
- f) Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- g) Ausarbeitung von Reglementen
- h) Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen
- i) Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden
- j) Der Vorstand hat die finanzielle Kompetenz pro Geschäft über den Betrag von max. CHF 15'000, ohne Einberufung einer Versammlung, entscheiden zu können.

Art. 23 Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 24 Spielkommission

Die Spielkommission setzt sich zusammen aus:

- a) Spiko-Präsident
- b) Junioren-Obmann
- c) Senioren/Veteranen-Obmann
- d) Trainer der Aktiv-, Senioren- und Veteranenmannschaften

Die Spielkommission überwacht und organisiert den Sportbetrieb. Die Spielkommission kann für Verfehlungen im Spielbetrieb Verweise und Bussen erteilen bzw. aussprechen, ferner kann sie Suspensionen bei Wettspielen im Einverständnis mit dem Vorstand verhängen. Die Spielkommission hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschaftssitzungen oder Spielerversammlungen einzuberufen.

Der Spielbetrieb ausserhalb des Wettspielbetriebes ist von den Spielkommissionen zu tätigen, unter Genehmigung des Vorstandes.

Art. 25 Juniorenkommission

Die Juniorenkommission besteht aus dem Obmann, den Funktionären und den Junioren-Trainern. Die Juniorenkommission organisiert und leitet den Sportbetrieb der Juniorenabteilung. Das Juniorenkonzept legt die Organisation, Ziel und Zweck unserer Juniorenförderung fest.

Art. 26 Trainer

Die Trainer werden durch den Sportchef bei den Aktiven und durch den Präsidenten der Juniorenkommission bei den Junioren rekrutiert und durch den Vorstand gewählt.

Art. 27 Spezialkommissionen

Je nach Bedürfnis können vom Vorstand zur Lösung spezieller Vereinsaufgaben Spezialkommissionen gewählt werden.

Sie sind dem Vorstand untergeordnet und haben über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Art. 28 Rücktritt

Vorstandsmitglieder und Funktionäre können den Rücktritt aus ihrer Funktion unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende jedes Geschäftsjahres erklären.

Art. 29 Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer eines Jahres zwei befähigte Revisoren, welche die Jahresrechnung zu prüfen und an der nächsten Vereinsversammlung darüber Bericht zu erstatten haben.

Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft über die Rechnungsführung zu verlangen.

Es ist Pflicht der Revisoren, darüber zu wachen, dass sich die Geschäfte im Interesse des Vereins und im Rahmen der Statuten abwickeln.

4 Finanzen

Art. 30 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: Aktiv-, Junioren-, Senioren/Veteranen/Superveteranen-, Bronze-/Silber/Goldmember- und freiwilligen Beiträgen, Wettspieleinnahmen sowie dem Nettoerlös von diversen Veranstaltungen.

Art. 31 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch einen Beschluss der Vereinsversammlung festgelegt. Es genügt die beschlossenen Jahresbeiträge im Protokoll der Vereinsversammlung zu protokollieren und bedarf keiner Statutenänderung.

Die Mitgliederbeiträge der laufenden Saison sind nach Antrag des Vorstandes, gemäss der durch den Vorstand festgelegten Frist zu bezahlen.

Im Laufe des Vereinsjahres eintretende und austretende Mitglieder, ausser Junioren, haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitglieder haben in der Regel zu den Wettspielen und Freundschaftsspielen freien Eintritt.

Bei Veranstaltungen mit finanziellem Risiko kann der Vorstand von den Mitgliedern eine Eintrittsgebühr verlangen.

Die Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des ordentlichen Mitgliederbeitrages enthoben. Aktive Freimitglieder haben die Hälfte des jeweiligen Mitgliederbeitrages zu bezahlen.

Es liegt im Ermessen des Vorstandes, weitere Mitglieder, die durch ihre Vereinstätigkeit stark in Anspruch genommen sind, vom Beitrag ganz oder teilweise zu befreien.

Art. 32 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

5 Schlussbestimmungen

Art. 33 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer a.o. Vereinsversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten. Art. 77 und 78 ZGB bleiben vorbehalten.

Das Vereinsvermögen, das nicht unter die Mitglieder verteilt werden darf, wird im Falle der Auflösung dem Schweiz. Fussballverband (SFV) zur Verwahrung übergeben, zuhanden eines allfälligen neu entstehenden Vereins mit gleichem Namen und gleichem Zweck, sofern er diesen Artikel in gleicher Fassung in seine Statuten aufnimmt.

Kommt eine solche Neugründung innert 10 Jahren nicht zustande, so ist der SFV ermächtigt, über das Vereinsvermögen im Interesse des Sportes und des Verbandes nach Belieben zu verfügen.

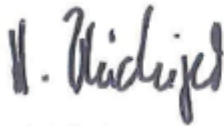
Art. 34 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 11. September 2020 im Restaurant Löwen, Oberburg, genehmigt.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten und treten nach der Genehmigung durch den SFV in Kraft.

3414 Oberburg, 11. September 2020

Namens der Vereinsversammlung des
FC BLAU-WEISS OBERBURG



Der Präsident:
Hanspeter Flückiger



Der Sekretär:
Claude Pfister



Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 12.04.2021.....



Dominique Schaub
Juristischer Mitarbeiter